

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 37

**Kritik der marxistisch-sozialistischen
Rechts- und Staatsphilosophie**

Von

Prof. Dr. Valentin Petev



Duncker & Humblot · Berlin

VALENTIN PETEV

**Kritik der marxistisch-sozialistischen
Rechts- und Staatsphilosophie**

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 37

Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie

Von

Prof. Dr. Valentin Petev



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Petev, Valentin:

Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und
Staatsphilosophie / von Valentin Petev. – Berlin:

Duncker u. Humblot, 1989

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 37)

ISBN 3-428-06561-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-06561-1

Für Birgit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-----------------------------	----

Erstes Kapitel

Recht, Staat und die ökonomischen Strukturen der Gesellschaft

I. Die klassische marxistische Lehre von der „Basis“ und dem „Überbau“ der Gesellschaft	15
1. Marxistische Geschichtsdeutung. Die Kategorie „historische Gesellschaftsformation“	15
2. „Basis“ und „Überbau“ der Gesellschaft	16
3. Das „dialektische“ Verhältnis von Basis und Überbau. Kritik	17
II. Staat und Recht als „Überbauphänomene“	22
1. Die Bestimmung des Überbaus durch die Basis „in letzter Instanz“	22
2. Die aktive Rolle des „politisch-juristischen“ Überbaus. Primat der Politik	24
3. Neomarxistische Erklärungsversuche	27

Zweites Kapitel

Der Staat und die Klassenstruktur der Gesellschaft

I. Ursprung und Notwendigkeit des Staates	30
1. Entstehung des Staates / Staatstypologie	30
2. Die „Notwendigkeit“ des Staates im Sozialismus	32
II. Bestimmungskriterien des Staates	35
1. Staat und Gesellschaft	35
2. Staat und soziale Gruppen. Diktatur des Proletariats	40
3. Staat und soziale Gruppen. Der „Volksstaat“	57

III. Legitimation des sozialistischen Staates. Die sogenannte sozialistische Demokratie	68
1. Das Legitimationsproblem	68
2. Aspekte der Demokratie	70
3. Denaturierung der Demokratie – sozialistische Demokratie	76

Drittes Kapitel

Positivität und sozial-ethischer Gehalt des Rechts

I. Positivität des Rechts	81
1. Rechtsnormen und andere soziale Verhaltensnormen	81
2. „Positivierung“ der sozialen Verhaltensnormen	86
3. Rechtsquellen	89
4. Rechtsquellen. Bedeutung der Rechtsprechung	92
II. Der allgemeine soziale Gehalt des Rechts	95
1. Begriffliche Präzisierungen	95
2. Das Recht im Geschichtsprozeß	96
3. Das Recht als Machtinstrument der herrschenden Klasse in der Gesellschaft	97
III. Das Recht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft	101
1. Allgemeine Charakteristik des Rechts des ganzen Volkes	101
2. Das Recht des ganzen Volkes und die Strukturen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft	106
IV. Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit	112
1. Problemstellung	112
2. Die historische Bedingtheit von Gerechtigkeitskonzeptionen	114
3. Wert- und Gerechtigkeitsdiskussion in der marxistisch-sozialistischen Rechtsphilosophie	115
4. Realisierung von Gerechtigkeitsvorstellungen im sozialistischen Recht. Kritik	117

*Viertes Kapitel***Steuerung sozialer Prozesse durch Recht**

I. Entwicklungstrends und bewußte soziale Steuerung durch Recht	125
1. Problemstellung	125
2. Die marxistische Auffassung von den sogenannten objektiven Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung	126
3. Kritik	128
II. Politik, Ideologie und Recht	130
1. Politische Theorie als Erkenntnismodell und sozialer Gestaltungsentwurf	130
2. Die marxistisch-sozialistische Gesellschaftstheorie als Ideologie	132
3. Politik und Recht	135
III. Recht, Macht und Individuum	136
1. Natur der Macht und die Akzeptanz rechtlicher Normen. Problemstellung	136
2. Autonomie des Individuums und verordnetes Menschenbild. Erziehungs- funktion des sozialistischen Rechts	137
3. Sozialistisches Rechtsbewußtsein	140

Fünftes Kapitel

**Das Recht und die Normen
des sozialen Lebens in der kommunistischen
Gesellschaft der Zukunft**

I. Die Zukunftsgesellschaft	144
1. Der utopische Charakter des gesellschaftlichen Modells des Kommunismus	144
2. Ökonomische, politische und ethische Strukturen der kommunistischen Gesellschaft der Zukunft	145
II. Zukunft des Rechts. Die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens . . .	150
1. Das „Absterben“ des Rechts	150
2. Die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Kommunismus . . .	151
Literaturverzeichnis	155
Sachverzeichnis	159

Einleitung

Die Klassiker des Marxismus, Marx und Engels, haben bereits im vergangenen Jahrhundert innerhalb ihrer Sozialphilosophie, des Historischen Materialismus, ihre grundsätzlichen Auffassungen von Staat und Recht dargelegt. Danach sind Staat und Recht Phänomene der in antagonistische Klassen geteilten Gesellschaft und dienen der Sicherung ihrer Herrschaftsstruktur, namentlich der Macht der jeweils ökonomisch dominierenden Klasse der Eigentümer der gesellschaftlichen Produktionsmittel. Marx und Engels haben ein neues „historisch-materialistisches“ Verständnis von Staat und Recht begründet, das eine klare Absage an jegliches, wie auch immer bestimmtes Naturrecht und Vernunftrecht erteilt. Sie waren der Überzeugung, die bürgerlichen harmonistischen Erklärungsmodelle des Rechts als Garanten eines „Gemeinwohls“ als methaphysische Spekulationen, die die soziale Realität im Interesse der herrschenden kapitalistischen Klasse verschleiern, entlarvt zu haben. Ihre Aussagen über das Klassenwesen von Staat und Recht als Machtinstrumente der jeweils ökonomisch herrschenden Klasse in der Gesellschaft fügten sich in die von ihnen konzipierte Konfliktstheorie der Gesellschaft und ergänzten sie durch eine ebenfalls konfliktorientierte Konzeption von Staat und Recht.

Die philosophischen Prämissen dieser Konzeption rühren von einem materialistisch-ökonomischen Monismus her, nach dem alle Ideen und Institutionen der Gesellschaft zum „Überbau“ gehören und bedingt sind durch die ökonomische „Basis“ der Gesellschaft in der Gestalt ihrer Produktionsverhältnisse, insbesondere ihrer Eigentumsverhältnisse. Marx und Engels meinten, den idealistischen Charakter aller vorangegangenen Konzeptionen von Staat und Recht, die die Erklärung dieser sozialen Phänomene in der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes gesucht hätten, überwunden und das eigene theoretische Verständnis aus den „materiellen Bedingungen“ der Gesellschaft abgeleitet zu haben.

Die marxistische Staats- und Rechtskonzeption war in eine Sozialontologie eingebunden, die von der Annahme der Wirkung objektiver Entwicklungsgesetze der Gesellschaft beherrscht war. So waren auch die Rechtsetzung und die Steuerung der sozialen Prozesse durch Recht, wie Marx und Engels behaupteten, jedem Voluntarismus entzogen und folgten einer – wissenschaftlich exakten – Analyse objektiver sozialer Gesetzmäßigkeiten. Marx und Engels waren im übrigen der Auffassung, daß alle bis dahin herrschenden ausbeuterischen Klassen (Sklavenhalter, Feudalherren und Kapitalisten) die Wir-

kung dieser objektiven Gesetzmäßigkeiten nur insofern genutzt haben, als dies zur Sicherung ihrer Interessen und zur Aufrechterhaltung der ökonomischen Ausbeutung und politischen Unterdrückung der jeweils beherrschten Klassen erforderlich war.

Allein das Proletariat sollte zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit seine Macht und sein Recht zur Aufhebung der Ausbeutung benutzen und somit auch die Aufhebung von Staat und Recht als Herrschaftsinstrumente der klassengeteilten Gesellschaft herbeiführen. Dies sei aber nicht vom guten Willen des Proletariats abhängig, sondern sei seine „historische Mission“. Die neue sozialistische Gesellschaft mit ihrem Staat und Recht werde als gesetzmäßiges Ergebnis einer Geschichtslogik eintreten; nach ihr werde die in der durch Krisen erschütterten bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr gewährleistete Übereinstimmung von gesellschaftlichen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen durch die proletarische Revolution wiederhergestellt („Grundgesetz“ der gesellschaftlichen Entwicklung), indem eine neue gesellschaftliche Produktionsweise und die neue soziale Epoche („Gesellschaftsformation“) des Sozialismus eingeleitet werden. So erscheint auch die von den Klassikern des Marxismus konzipierte künftige Gesellschaft des Kommunismus als das „Reich der Freiheit“ als eine reale Entwicklungsstufe in der Menschheitsgeschichte und nicht als ein utopisches Endziel.

Die Klassiker des Marxismus haben somit die Grundelemente einer Philosophie des Staates und des Rechts, die eine enorme suggestive Kraft entfaltete, dargelegt. Sie war dennoch nur ein theoretisches Modell, das seinerzeit mit vielen anderen Modellen der bürgerlichen Wissenschaft zu konkurrieren hatte. Es zeichnete sich durch seine Geschlossenheit aus und hatte den Vorteil, in eine umfassende Geschichtsphilosophie eingebettet zu sein. Allein aus diesem Grunde war es immer wieder reizvoll, sich wissenschaftlich mit der marxistischen Theorie auseinanderzusetzen; und dies ist im Verlauf der Zeit von verschiedener Seite wiederholt geschehen.

In diesem Jahrhundert ist der Sozialismus für Millionen von Menschen schicksalhafte soziale Realität geworden. Die nach der Oktoberrevolution in Rußland errichtete gesellschaftliche Ordnung und die soziale Verfassung der Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, die im Verlauf des 2. Weltkrieges in die Machtsphäre der UdSSR gerieten, sind mit dem Anspruch angetreten, im Sinne der marxistischen Gesellschaftstheorie eine sozialistische Gesellschaftsordnung darzustellen. Der auf diese Weise, durch Verschiebungen internationaler Machtkonstellationen und nicht als gesetzmäßiges Ergebnis einer „geschichtlich notwendig“ gewordenen sozialen Revolution entstandene „reale“ Sozialismus hat die marxistische Staats- und Rechtskonzeption zu seiner staatstragenden Ideologie gemacht.

Diese Realitätsdimension macht es erforderlich, die *marxistisch-sozialistische* Staats- und Rechtsphilosophie, die sich inzwischen zu einer umfassenden

Theorie der sozialistischen Gesellschaftsordnung der Gegenwart entwickelt hat, einer kritischen Analyse zu unterziehen. Denn sie beansprucht zweierlei: 1) die einzige wissenschaftlich fundierte Analyse der Gesellschaft, des Staates und des Rechts zu liefern; 2) die klassischen marxistischen Lehren bezüglich des Staates und des Rechts weiterentwickelt zu haben, jedoch ihrer Grundkonzeption treu geblieben zu sein.

Die vorliegende Untersuchung wird zeigen, daß diese Ansprüche unerfüllt geblieben sind. Denn die Konzeption der gegenwärtigen, „entwickelten“ sozialistischen Gesellschaft mit ihrem Staat und Recht des „ganzen Volkes“ ist selbst voller Antinomien und unvereinbar mit der klassischen marxistischen Konzeption, nach der die staatliche Ordnung im Interesse der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse in der Gesellschaft installiert wird und das Recht das effiziente Machtinstrument allein dieser Klasse darstellt. Die Analyse der gesellschaftstheoretischen Prämissen der marxistischen Rechts- und Staatsphilosophie wird aber auch die Mängel der klassischen marxistischen Konzeption selbst deutlich machen, insbesondere die Unhaltbarkeit der These vom „Überbaucharakter“ von Staat und Recht und deren Determination durch die angeblich objektiven Produktionsverhältnisse als die „Basis“ der Gesellschaft. Auch werden die Einseitigkeit der marxistischen Klassentheorie und somit die Schwächen einer Rechts- und Staatskonzeption offengelegt, die auf den Begriff der durch ihre ökonomische Stellung bestimmten sozialen Klassen abstellt.

Die Reformen, die gegenwärtig in den sozialistischen Staaten, und in erster Linie in der UdSSR, durchgeführt und als „Perestrojka“ (d. h. Umgestaltung) bezeichnet werden, sind geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob der Sozialismus sich von Grund auf reformiere. Diese Reformen betreffen zwar die praktische Politik und streben Änderungen in einem nicht unerheblichen Maße an, die für die Einzelnen im täglichen Leben – in privaten und politischen Äußerungen – bedeutsam sind. Sie stellen, was Umfang und Qualität angeht, zwar ein Novum in der Landschaft marxistisch-sozialistischer Reformpolitik dar. Die „Perestrojka“ ist aber nach der Konzeption ihrer Urheber ein Komplex von Ideen und organisatorischen Maßnahmen nicht zur Änderung des gesellschaftlichen Modells des Sozialismus, sondern nur zu einer besseren Realisierung, und das heißt Umsetzung in praktische Politik, gerade der Ideen des Sozialismus als eines an sich „höheren“ Gesellschaftstypus. Die „Perestrojka“ gibt nur offener die Mängel der praktischen Politik zu und geißelt offener die entstandenen sozialen Mißstände. Es wäre aber ein fataler Irrtum, anzunehmen, daß eine neue Gesellschaftsordnung im Entstehen begriffen ist, die etwas anderes als das Ideal des Sozialismus anstrebt und insofern eine neue Offenheit, neue Geistigkeit und neue Demokratie darstellt. Zu solchen Fehleinschätzungen neigt man jedoch des öfteren in der westlichen Welt. Insofern ist es gegenwärtig wichtiger denn je, eine Auseinandersetzung mit dem theo-